



EISSPORTZENTRUM OBERSTDORF

Haus- und Eislauf-Ordnung

Das Eissportzentrum Oberstdorf wurde vom Markt Oberstdorf mit wesentlicher Unterstützung durch Bund und Freistaat Bayern erbaut. Es dient einerseits der Förderung des Spitzensports, ist andererseits aber auch eine ideale, witterungsunabhängige Sport- und Freizeitanlage für alle Besucher.

1. Die Haus- und Eislaufordnung ist für alle Besucher des Eissportzentrums Oberstdorf verbindlich. Mit dem Betreten des Stadion-Grundstücks erkennt sie jeder Besucher an.
2. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird. Es wird daher dringend gebeten, insbesondere auf ältere Personen und auf Kinder Rücksicht zu nehmen.
3. Das Betreten der Eissportanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis gestattet. Die Einzelkarte berechtigt nur zur einmaligen Benutzung der Eissportanlage während einer Laufzeit und verliert mit deren Beendigung ihre Gültigkeit. Sie ist nicht übertragbar. Die Eintrittskarten für den Publikumslauf und den Stadionbesuch berechtigen nicht zum Besuch anderer Veranstaltungen im Eissportzentrum.
4. Das Eissportzentrum verfügt über eine Webcam, die Bilder in das Internet überträgt. Mit Betreten des Eislaufzentrums erklärt sich der Besucher damit einverstanden, dass Bildaufnahmen des Besuchers erstellt, vervielfältigt und in Print- und audiovisuellen Medien veröffentlicht werden. Diese Einwilligung erfolgt vergütungslos sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt.
5. Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen im Bereich des Stadion-Grundstücks ist verboten.
6. Der Betrieb von Drohnen und ähnlichen Flugobjekten ist im gesamten Stadionbereich untersagt.
7. Hunde oder andere Haustiere sind an der Leine zu führen.

8. Das Rauchen im gesamten Gebäude sowie im Außenbereich ist gesetzlich verboten. Ausnahme ist der dafür vorgesehene Raucherbereich.
9. Nach Beendigung der Laufzeit ist die Eissportanlage unverzüglich zu verlassen. Bei vorzeitiger Beendigung einer Laufzeit im Falle höherer Gewalt wird kein Ersatz für die Ausfallzeit oder entstandene Kosten geleistet.
10. **Polizeilich verboten ist:**
 - Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art
11. **Im Publikumslauf ist nicht gestattet:**
 - Das Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe
 - Das Benutzen von Schnellaufschlittschuhen
 - Übertriebenes Schnell-, Schlangen oder Kettenlaufen
 - Pirouetten und Sprünge
 - Laufen gegen die vorgegebene Laufrichtung
 - Sitzen auf der Bande oder Stoßleiste
 - Mitnehmen von Stöcken auf die Eisfläche
 - Wegwerfen von Papier und anderen Gegenständen
 - Einnehmen von Speisen und Getränken auf der Eisfläche
 - Werfen von Schneebällen
 - Mitnehmen von Glasflaschen auf die Eisfläche
 - Mitnehmen von Gegenständen und Rucksäcken auf die Eisfläche
 - Tragen von Kindern auf Schultern, Rückentragen o. ähnl. auf der Eisfläche
 - **Alle aktiven Sportler (Inhaber einer Trainingskarte) haben keine Berechtigung für den Publikumslauf.**
12. Das Betreten mit Leihschlittschuhen von Bereichen ohne Gummibelag ist untersagt.
13. Nach den allgemeinen Öffnungszeiten für Besucher – in der Regel ab 17.00 Uhr – ist das Eislaufzentrum zu verlassen.
14. Bei Verstößen gegen die Eislaufordnung kann ohne vorherige Verwarnung und ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes ein Verweis von der Eisbahn erfolgen.
15. Die Sportstätten Oberstdorf behalten sich vor, die Eisfläche nach Bedarf zu verkleinern.

16. Die Benutzung aller Einrichtungen des Eissportzentrums einschließlich der Leihschlittschuhe geschieht auf eigene Gefahr.

Die Sportstätten Oberstdorf haften nicht

- a) für Sach- und Körperschäden, die Besuchern bei der Benutzung der Einrichtungen des Eissportzentrums entstehen,
- b) für Schäden, die durch Sachbeschädigung oder Diebstahl Dritter verursacht werden,
- c) für den Verlust von Gegenständen, Geld und Wertsachen,
- d) für Schäden an Fahrzeugen, die auf den Einstellplätzen abgestellt worden sind.

Der Haftungsausschluss gilt auch für Garderobenschränke.

17. Die Besucher haften für Schäden an den Einrichtungen des Eissportzentrums, die sie durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung verursachen, in voller Höhe. Dies gilt auch für Verunreinigungen der Eisfläche, der Räume oder sonstigen Einrichtungen, Wege und gärtnerischen Anlagen.
18. Das Personal des Eissportzentrums übt gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus.
Den Anordnungen des Personals des Eissportzentrums sowie des Ordnungsdienstes ist in jedem Falle nachzukommen.
Auf Verlangen sind gültige Eintrittskarten bzw. Berechtigungsausweise vorzuzeigen.
19. Besuchern, die gegen die Haus- und Eislaufordnung verstoßen, kann der weitere Aufenthalt im Eissportzentrum untersagt werden. Sie können auch vorübergehend oder dauernd vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Ein weiteres Verweilen trotz entsprechender Anordnung stellt einen Hausfriedensbruch dar (§ 123 StGB) und kann strafrechtlich verfolgt werden.
20. Die Begehung strafbarer Handlungen auf dem Stadion-Grundstück hat die Erteilung eines Hausverbots zur Folge.

Oberstdorf im Juli 2019

Markt Oberstdorf – Sportstätten Oberstdorf